

Referentenentwurf

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Fernunterrichtsschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Der Bund hat mit dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG) zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen 2011 eine über das EU-Recht hinausgehende Rechtsgrundlage geschaffen, auf der im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden können. Die Länder haben bis 2014 entsprechende Gesetze erlassen. Seitdem verfolgt der Bund das Ziel, dass sich die Anerkennungsgesetze des Bundes und der Länder weitgehend parallel entwickeln.

Im Frühjahr 2020 haben die Länder in Absprache mit dem Bund ein Muster-Änderungsgesetz abgestimmt, mit dem u.a. die Regelungen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren übernommen werden. Aus dem Mustergesetz sowie aus Rückmeldungen des Statistischen Bundesamtes ergeben sich auch für den Bund Anpassungsbedarfe des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

Im Hinblick auf die Statistik bedarf es einer Konkretisierung der Rechtsgrundlage der Erhebung. Ziel ist die Sicherung und Vereinheitlichung der Datenlage zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, insbesondere die genauere Erfassung der Verfahrensdauer.

Darüber hinaus ergeben sich Anpassungsbedarfe aufgrund des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und der damit eingeführten neuen Bestimmungen im Aufenthaltsrecht für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten. Bislang wird die Gleichwertigkeit der Abschlüsse bei reglementierten Berufen inzident im Berufszugangsverfahren geprüft. Für eine größere Flexibilität an der Schnittstelle von Anerkennung und Fachkräfteeinwanderung bedarf es der Möglichkeit einer gesonderten Entscheidung über die Gleichwertigkeit.

Schließlich sollen zur Wahrung der weitgehenden Kohärenz der Regelungen von Bund und Ländern Anpassungen der Regelungen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren auch vom Bund nachvollzogen werden.

Mit diesem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung ferner das Ziel, Bürokratie beim Abschluss von Fernunterrichtsverträgen abzubauen und den Zugang zu digitalen Bildungsangeboten zu erleichtern. Gegenwärtig ordnet das Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (Fernunterrichtsschutzgesetz - FernUSG) unter anderem für den Abschluss des Fernunterrichtsvertrags, für die Kündigung des Vertrags und für die Belehrungspflichten des Fernunterrichtsanbieters (Veranstalter) über die Kündigungs- und Rücktrittsrechte der Unterrichtsteilnehmerin oder des Unterrichtsteilnehmers (Teilnehmer) die Schriftform an. Um dieser zu genügen, ist eine verkörperte, eigenhändig unterzeichnete Erklärung erforderlich. Dadurch entstehen bei der elektronischen Kommunikation zwischen Veranstalter und Teilnehmer Medienbrüche, die den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik für beide Seiten aufwändig machen und das Potential digitaler Bildungsangebote nicht ausschöpfen. Händische Unterschriften behindern vielfach eine einfache elektronische Kommunikation und bremsen den Ausbau elektronischer Dienstleistungen. Es ist davon auszugehen, dass die Schriftform bei Vertragsabschluss, Kündigung und Belehrung

über die Kündigungs- und Rücktrittsrechte nicht mehr erforderlich ist. Der Verbraucherschutz im FernUSG bei Vertragsabschluss und bei der Belehrung über die Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist ausreichend durch die Textform gewahrt. Bei der Kündigung des Fernunterrichtsvertrags durch den Teilnehmer werden die Verbraucherrechte durch einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis sogar gestärkt. Das heißt, dass in beiden Fällen auch die Textform wie zum Beispiel die Versendung eines elektronischen Dokuments mit E-Mail ausreichend ist.

Der Bedarf an qualitativ hochwertigen, digitalen Bildungsangeboten, die unbürokratisch zugänglich sind, steigt durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erheblich. Ziel dieses Gesetzes ist es, einen schnellen und einfachen Zugang zu solchen Bildungsangeboten zu ermöglichen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht Konkretisierungen der gesetzlichen Grundlage der bisherigen statistischen Erhebung zu den Anerkennungsverfahren sowie die Aufnahme neuer Erhebungsmerkmale vor. Das Merkmal „Datum der Empfangsbestätigung“ wird neu eingeführt und das Merkmal „Datum der Antragstellung“ durch das Merkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt und damit konkretisiert. Zudem wird das Erhebungsmerkmal „Besonderheit im Verfahren“ eingeführt. Die Lösung erlaubt bessere Rückschlüsse zur Optimierung der Verwaltungsverfahren.

Ferner wird in Kohärenz zum BQFG-Mustergesetz der Länder und vor dem Hintergrund der neuen Bestimmungen im Aufenthaltsgesetz für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten bei reglementierten Berufen die Möglichkeit eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation eingeführt.

Zudem sind im Entwurf Klarstellungen zur Rolle der Ausländerbehörde im beschleunigten Fachkräfteverfahren vorgesehen.

Für den Abschluss des Fernunterrichtsvertrags, für die Kündigung und für die Belehrung über Kündigungs- und Rücktrittsrechte wird die Anordnung der Schriftform durch eine Anordnung der Textform ersetzt. Das bedeutet, dass an der Stelle der Schriftform die Textform, zum Beispiel in Form einer E-Mail oder SMS, zugelassen wird. Ist durch Gesetz die Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Weitere Stellen im FernUSG, an denen die Schriftform im Sinne des Verbraucherschutzes angeordnet ist, werden von den Änderungen aus dem Gesetzentwurf nicht berührt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Ersetzung verzichtbarer Anordnungen der Schriftform durch eine Anordnung der Textform im FernUSG ergibt sich ein Zeitersparnis für die Bürgerinnen und Bürger in Höhe von ca. 3757 Stunden pro Jahr. Zusätzlich reduzieren sich die jährlichen Sachkosten (Portokosten) für Bürgerinnen und Bürger in Höhe von 244.443 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die jährlich zu erwartende Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft durch die Ersetzung verzichtbarer Anordnungen der Schriftform durch eine Anordnung der Textform im FernUSG beläuft sich auf 253.580 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die jährlichen Mehrausgaben der Statistischen Landesämter durch die Änderungen des BQFG belaufen sich auf insgesamt 6.703 Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand für die Änderungen in § 17 BQFG beträgt insgesamt 53.976 Euro, dieser setzt sich zusammen aus 18.599 Euro beim Statistischen Bundesamt sowie 35.377 Euro bei den Statistischen Landesämtern.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Fernunterrichtsschutzgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 114 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt den Lauf der Fristen nach § 13 Absatz 3 nicht.“

2. Dem § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer oder seiner Berufsqualifikation oder entscheidet auf Antrag nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.“

3. § 14a Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes an den Arbeitgeber.“

4. In § 15 Absatz 3 werden nach dem Wort „Folge“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort des Antragstellers, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, Besonderheit im Verfahren,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Die folgende Nummer 3 wird angefügt:

- „3. Datensatznummer.“

Artikel 2

Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

Das Fernunterrichtsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „schriftlichen Form“ durch die Wörter „Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „schriftlichen Form“ durch die Wörter „Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach dem Wort „Veranstalter“ die Wörter „, die der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „mit einer Erklärung, die der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt,“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und hinter dem Wort „Belehrung“ die Wörter „, die der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt,“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischen Berufsabschlüssen ist ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs. Zugleich ist die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen von großer Bedeutung für die Integration der Zugewanderten in gute, existenzsichernde Arbeit. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 06. Dezember 2011 das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) als allgemeine, über das EU-Recht hinausgehende Rechtsgrundlage geschaffen, auf der im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden können. Die Länder haben 2012 entsprechende Gesetze zur Anerkennung von Berufsqualifikationen erlassen. Der Bund verfolgt seitdem das Ziel, dass sich die Anerkennungsgesetze des Bundes und der Länder weitgehend parallel entwickeln, um eine möglichst einheitliche Gesetzeslage in Deutschland zu erreichen. Die Länder haben in Absprache mit dem Bund im Frühjahr 2020 ein Muster-Änderungsgesetz abgestimmt. Aus diesem sowie aufgrund von Rückmeldungen des Statistischen Bundesamtes ergeben sich auch für den Bund Anpassungsbedarfe.

Um das Anerkennungs geschehen beobachten und bewerten zu können, bedarf es einer gesicherten Datengrundlage. Der Gesetzentwurf sieht auf Anregung des Statistischen Bundesamtes und im Einklang mit dem Mustergesetz der Länder Konkretisierungen der gesetzlichen Grundlage der bisherigen statistischen Erhebung zu den Anerkennungsverfahren sowie die Aufnahme neuer Erhebungsmerkmale vor. Ziel ist die Sicherung, Vereinheitlichung und qualitative Verbesserung der Datenlage zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, insbesondere auch die einheitlichere und genauere Erfassung der Verfahrensdauer. Zur Wahrung der weitgehenden Kohärenz der Regelungen von Bund und Ländern sollen zudem Anpassungen der Regelungen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren, welches die Länder für landesrechtlich geregelte Berufe in ihre Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze übernehmen, auch vom Bund nachvollzogen werden. Daneben ist eine redaktionelle Klarstellung vorgesehen.

Ferner soll in Kohärenz zum BQFG- Mustergesetz der Länder und vor dem Hintergrund der neuen Bestimmungen im Aufenthaltsgesetz für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten bei reglementierten Berufen die Möglichkeit einer gesonderten Entscheidung über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation eingeführt werden. Die Regelung dient auch der Angleichung an bestehende berufsrechtliche Fachgesetze und ermöglicht eine größere Flexibilität an der Schnittstelle von Anerkennung und Fachkräftezuwanderung.

Im Zuge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Deutschland steigt das Bedürfnis, die digitale Landschaft für Bildungsinteressierte weiter auszubauen und digitale Bildungsangebote schnell und einfach zugänglich zu ermöglichen. Im Sinne des Bürokratieabbaus wird beim Abschluss von Fernunterrichtsverträgen, bei der Kündigung sowie bei den Belehrungspflichten des Veranstalters über Kündigungs- und Rücktrittsrechte die Schriftform durch die Textform ersetzt. Dadurch können diese Schritte zum Beispiel auch per E-Mail oder im Online-Portal erfolgen. Das Ausdrucken von Vertragsunterlagen zur Zeichnung sowie die Kommunikation auf dem Postweg bei Vertragsabschluss, Kündigung oder Belehrung über Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist damit nicht mehr erforderlich. Damit wird die Kommunikation bei digitalen Bildungsangeboten erleichtert. Der Bürokratieabbau soll dazu beitragen, den Ausbau digitaler Bildungsangebote in Deutschland zu fördern.

Weiteres Ziel dieses Gesetzes ist es daher, die verzichtbaren Anordnungen der Schriftform im Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) abzubauen, indem diese durch die Textform ersetzt werden. Dadurch soll beim Fernunterricht eine möglichst einfache, nutzerfreundliche und elektronische Kommunikation zwischen Veranstalter und Teilnehmer ermöglicht werden. Durch den Abbau der Schriftform bei Vertragsschluss, Kündigung und den Belehrungspflichten des Veranstalters können Medienbrüche vermieden werden.

Gegenwärtig ordnet das FernUSG für den Abschluss eines Fernunterrichtsvertrags, für die Kündigung sowie für die Belehrungspflichten des Veranstalters das strenge Schriftformerfordernis aus § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) an. Dadurch wird die Vertragsaufnahme für beide Seiten eines Fernunterrichtsvertrages erschwert, da die handschriftliche Unterzeichnung einer entsprechenden Vertragsurkunde von beiden Parteien auf derselben Urkunde erfolgen muss. Da Fernunterrichtsverträge oftmals durch die räumliche Distanz zwischen Veranstalter und Teilnehmer gekennzeichnet sind, bedeutet das für den Vertragsschluss in der Regel, dass eine Partei der anderen einen ausgedruckten und unterschriebenen Vertrag postalisch übersenden und die andere Partei auf demselben Papier unterschreiben und die Urkunde zurücksenden muss. Die von §§ 126 Absatz 3, 126a BGB eingeräumte Möglichkeit, die Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen, wird von Veranstaltern und Teilnehmern in der Praxis kaum genutzt. Ziel des Gesetzentwurfs ist die Vereinfachung des Rechtsverkehrs für Fernunterrichtsverträge.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht in Kohärenz zu den im BQFG-Mustergesetz der Länder enthaltenen Regelungen auch vor dem Hintergrund der neuen Bestimmungen im Aufenthaltsgesetz für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten eine Weiterentwicklung der Anerkennungsverfahren dergestalt vor, dass für reglementierte Berufe ein gesonderter Anspruch auf Erlass eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation eingeführt wird. Bislang wird die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ausschließlich inzident im Berufszugangsverfahren geprüft.

Ferner sind im Entwurf Klarstellungen zur Rolle der Ausländerbehörde im beschleunigten Fachkräfteverfahren vorgesehen. Dies betrifft die Bekanntgabe und Zustellung der Entscheidung durch die Ausländerbehörde. Hier erfolgt eine Angleichung der Regelungen des § 14a BQFG an den mit den Ländern abgestimmten Wortlaut des Muster-BQFG.

Des Weiteren wird in Kohärenz mit den Ländern ein neues Statistikmerkmal verankert, um bessere Rückschlüsse zur Optimierung der Verwaltungsverfahren ziehen zu können. Hierzu wird das Merkmal „Datum der Empfangsbestätigung“ neu eingeführt und das Merkmal „Datum der Antragstellung“ durch das Merkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt und damit konkretisiert. Zudem wird das Erhebungsmerkmal „Besonderheit im Verfahren“ eingeführt.

Durch den Gesetzentwurf wird zudem für den Abschluss des Fernunterrichtsvertrags (§ 3 Absatz 1), für die Kündigung des Vertrags durch den Teilnehmer (§§ 5 Absatz 2, 6 Absatz 1 Satz 2) sowie für die Belehrungspflichten des Veranstalters (§§ 6 Absatz 2 Satz 1, 7 Absatz 2 Satz 3) das Erfordernis der Schriftform (§126 BGB) durch das Erfordernis der Textform (§126b BGB) ersetzt.

III. Alternativen

Keine.

Ein Verzicht auf die Anpassungen an das Muster-BQFG der Länder könnte zu neuen Auslegungsfragen führen und leistet einem Auseinanderlaufen der Berufsqualifikationsfeststel-

lungsgesetze von Bund und Ländern Vorschub. Die Änderungen der Regelungen zur Statistik sind zur Gewährleistung und Verbesserung der rechts- und qualitätsgesicherten Beobachtung der Anerkennungsverfahren notwendig.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, das sich nur auf bundesrechtlich geregelte Berufe bezieht, ergibt sich aus den in den jeweiligen Kompetenznormen ausdrücklich aufgeführten Berufsbereichen: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 (Rechtsverhältnisse der Bundesbediensteten), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Gerichtsverfassung; Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare), Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) und Nummer 19 (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen, Apothekenwesen) des Grundgesetzes (GG).

Für die Regelung zur Statistik folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG (Statistik).

Die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel nach Artikel 72 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG sind gegeben. Nur die Verlässlichkeit eines bundesweit einheitlichen und damit vom Standort der jeweils zuständigen Stelle unabhängigen Verfahrens zur Überprüfung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen gewährleistet, dass alle Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen gleiche Zugangschancen im Arbeitsmarkt und gleiche Voraussetzungen bei der Verwertung ihrer vorhandenen Qualifikationen haben. Damit wird zugleich dem Grundsatz bundeseinheitlicher Qualitätsanforderungen an die Berufsqualifikation Rechnung getragen. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen würden hier zwangsläufig zu einer bildungs- und arbeitsmarktpolitisch nicht hinnehmbaren und die Mobilität von Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen einschränkenden Rechtszersplitterung führen. Insofern ist eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Fernunterrichtsschutzgesetz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Der dort verwandte Begriff „Recht der Wirtschaft“ ist anerkanntermaßen weit auszulegen. Er umfasst auch Vorschriften, die eine wirtschaftliche Betätigung unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes regeln.

Die vom Standort des Veranstalters unabhängige Festlegung einheitlicher Regelungen zu Abschluss und Kündigung eines Fernunterrichtsvertrags ist Grundlage dafür, einen länderübergreifenden, einheitlichen Verbraucherschutz für Fernunterrichtsverträge zu sichern. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen zu den Formerfordernissen bei Vertragsabschluss und Kündigung des Fernunterrichtsvertrags würden zu einer dem Wesen des Fernunterrichtsvertrags widersprechenden, nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung im Verbraucherrecht führen, so dass eine bundesweit einheitliche Regelung durch den Bundesgesetzgeber erforderlich ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

Der Entwurf steht im Einklang mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist.

Die Änderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere mit der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 S. 64), die zuletzt durch Artikel 4 der Richtlinie 2019/2161/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (ABl. L 328 S. 7) geändert worden ist, vereinbar. Die zu ändernden Schriftformen beruhen nicht auf einer zwingenden Anordnung durch einen europäischen Rechtsakt.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf wird im Falle seines Inkrafttretens die im Folgenden dargestellten Auswirkungen haben.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit den Änderungen des BQFG im Bereich der Statistik werden Merkmale konkreter gefasst und damit die Erhebung der Informationen erleichtert. Dies führt zu Vereinfachungen im Verwaltungsvollzug der Statistik.

Mit dem Gesetz wird an fünf Stellen im FernUSG die Schriftform durch die Textform ersetzt. Das Gesetz trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, indem es verzichtbare Anordnungen der Schriftform im FernUSG abbaut. Hierdurch werden die elektronische Kommunikation und die medienbruchfreie Abwicklung von Fernunterrichtsverträgen gefördert. Für die Wirtschaft einerseits und die Bürgerinnen und Bürger andererseits werden sich durch den Schriftformabbau spürbare Entlastungen und Vereinfachungen ergeben. Beispielhaft wären hier das Entfallen möglicher Wegezeiten zum Briefkasten oder das Ausdrucken von Vertragsunterlagen zu nennen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Durch die Änderungen des FernUSG wird das Erreichen des Ziels 4 („Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“, Unterziel 4.2.a „Perspektiven für Familien – Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern“) der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie – durch die Erleichterung des Zugangs zu digitalen Bildungsangeboten – unterstützt.

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist im Hinblick auf die Änderungen des BQFG nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Durch den Abbau verzichtbarer Schriftformerfordernisse und die Ersetzung durch die Textform im FernUSG wird die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft erweitert, beim Fernunterrichtsvertrag auf elektronischem Weg zu kommunizieren, um Verträge abzuschließen, Kündigungen zu erklären und Informationspflichten zu erfüllen. Aufgrund der Ersetzung des Schriftformerfordernisses durch die Textform ist künftig von

Rechts wegen einer eigenhändigen Unterschrift nicht mehr zwingend erforderlich. Die Veranstalter erhalten hierdurch unter anderem die Möglichkeit, den Vertragsschluss per E-Mail oder über ein Online-Portal zu ermöglichen.

Für die Schätzung des Erfüllungsaufwandes wird die Annahme zugrunde gelegt, dass zur Erfüllung der Textform grundsätzlich ein einfaches elektronisches Verfahren zum Einsatz kommen kann. Praktisch hieße dies, dass beispielsweise E-Mails versendet und keine weiteren technischen Vorrichtungen benötigt werden. Es wird vermutet, dass künftig 90 Prozent der Vertragsabschlüsse, Kündigungen und Belehrungen des Veranstalters über die Kündigungs- und Rücktrittsrechte elektronisch erfolgen. Gleichfalls wird davon ausgegangen, dass das elektronische Verfassen einer Erklärung beziehungsweise das elektronische Befüllen eines Formulars etwa die gleiche Zeit beansprucht wie deren schriftliches Verfassen. Da jedoch anzunehmen ist, dass die digitale Ablage im Vergleich zur schriftlichen weniger aufwändig ist, wird für die jeweils betroffenen Normadressaten eine Ersparnis im Zeitaufwand in Höhe von 1 Minute angenommen. Soweit bisher eine postalische Übermittlung der schriftlichen Erklärung oder Entscheidung notwendig gewesen ist, können sich zusätzliche Einsparungspotenziale durch den Wegfall des Portos ergeben. Üblicherweise werden bei der Bestimmung des Erfüllungsaufwandes für das Ausdrucken und postalische Versenden vom Statistischen Bundesamt Kosten in Höhe von 1 Euro angesetzt. Diese werden beim elektronischen Versand mithin eingespart.

Es sind keine statistischen Daten über die Anzahl der nach dem FernUSG abgeschlossenen Fernunterrichtsverträge, über die Anzahl der Kündigungen, Rücktritte und Belehrungen verfügbar. Deshalb wird für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes die Anzahl der bei der Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) zugelassenen Fernlehr- und Fernstudium-Angebote zugrunde gelegt. Derzeit sind 3629 Fernlehr- und Fernstudium-Angebote bei der ZFU zugelassen. Für die Ex-ante-Schätzung des Erfüllungsaufwandes werden die Annahmen zugrunde gelegt, dass im Jahresdurchschnitt etwa 50 Teilnehmende ein Angebot besuchen, im Durchschnitt 20 Prozent der Teilnehmenden den Vertrag kündigen und 95 Prozent der Fernlehrangebote Lehrmaterialien beinhalten.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus den Änderungen resultiert für die Bürgerinnen und Bürger mit ausländischen Berufsqualifikationen kein erhöhter Erfüllungsaufwand im Anerkennungsverfahren.

Die Anzahl der jährlichen Vertragsabschlüsse nach dem FernUSG wird auf 181.450 geschätzt. Unter der Annahme, dass ca. 90 Prozent der Vorgänge künftig digital abgewickelt werden, ergibt sich daraus eine aufwandsrelevante Fallzahl in Höhe von 163.305. Bei einer Verringerung des Zeitaufwands in Höhe von 1 Minute entsteht für die Bürgerinnen und Bürger eine Zeitersparnis von 2722 Stunden pro Jahr. Hinzu kommt für diese Fälle durch das Wegfallen des Portos eine jährliche Verringerung des Sachaufwands in Höhe von 163.305 Euro.

Die Anzahl der Kündigungserklärungen nach dem FernUSG wird auf 36.290 geschätzt. Unter der Annahme, dass ca. 90 Prozent der Vorgänge künftig digital abgewickelt werden, ergibt sich daraus eine aufwandsrelevante Fallzahl in Höhe von 32.661. Bei einer Verringerung des Zeitaufwands in Höhe von 1 Minute entsteht für die Bürgerinnen und Bürger eine Zeitersparnis von 544 Stunden pro Jahr. Hinzu kommt für diese Fälle durch das Wegfallen des Portos eine jährliche Verringerung des Sachaufwands in Höhe von 32.661 Euro.

Die Anzahl der digitalen Rücktrittserklärungen nach dem FernUSG wird auf 29.477 geschätzt. Dem liegen die Annahmen zugrunde, dass bei 32.661 anwendungsrelevanten Kündigungserklärungen 95 Prozent gemischte Verträge sind und die Kündigungen damit zum Rücktritt berechtigen, der Rücktritt in 95 Prozent der Fälle geltend gemacht wird und ca. 90 Prozent der Vorgänge künftig digital abgewickelt werden. Daraus ergibt sich eine weitere

Zeitersparnis von 491 Stunden und eine Reduzierung der Sachkosten (Porte) in Höhe von 28.477 Euro.

In der Summe ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger insgesamt eine Zeitersparnis von 3757 Stunden und eine Verringerung des Sachaufwandes von 244.443 Euro.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich aus den Änderungen des BQFG kein Erfüllungsaufwand.

Aus den Änderungen des FernUSG ergibt sich für die Wirtschaft für den Vertragsabschluss eine Zeitersparnis von 2722 Stunden pro Jahr. Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft wird ein Durchschnittslohn in Höhe von 20 Euro brutto zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich eine Reduzierung der Personalkosten um 54.440 Euro. Hinzu kommt eine Reduzierung der Sachkosten (Porto) um weitere 163.305 Euro im Jahr.

Für die weitere Berechnung des Erfüllungsaufwandes wird davon ausgegangen, dass zu 80 Prozent bei Entstehen eines Rücktrittsrechts nach § 6 Absatz 1 FernUSG eine Belehrung über das Rücktrittsrecht durch den Veranstalter erfolgt und ca. 90 Prozent der Vorgänge künftig digital abgewickelt werden. Daraus ergibt sich eine anwendungsrelevante Fallzahl von 24.822 Belehrungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 FernUSG. Bei einer Verringerung des Zeitaufwands in Höhe von 1 Minute pro Belehrung entsteht für die Wirtschaft eine Zeitersparnis von 544 Stunden pro Jahr. Dies entspricht Personalkosten in Höhe von 10.880 Euro. Hinzu kommt für diese Fälle durch das Wegfallen des Portos eine jährliche Verringerung des Sachaufwandes in Höhe von 24.822 Euro.

Ferner wird davon ausgegangen, dass 0,001 Prozent der Vertragsabschlüsse zur fristlosen Kündigung berechtigen und Veranstalter zu 80 Prozent über das Recht zur fristlosen Kündigung belehren. Daraus ergibt sich eine Fallzahl anwendungsrelevanter Belehrungen von 131 im Jahr. Daraus ergibt sich eine Reduzierung der Personalkosten in Höhe von 2 Euro im Jahr sowie einer Reduzierung des Sachaufwandes in Höhe von 131 Euro.

In der Summe wird von einer jährlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft in Höhe von 253.580 Euro ausgegangen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die für das BQFG vorgesehenen Änderungen der für die Statistik erfassten Merkmale (Änderung von § 17 BQFG) führt zu jährlichen Mehrausgaben bei den Statistischen Landesämtern von insgesamt 6.703 Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand für diese Änderungen beträgt insgesamt 53.976 Euro, dieser setzt sich zusammen aus 18.599 Euro beim Statistischen Bundesamt sowie 35.377 Euro bei den Statistischen Landesämtern, davon rd. 2.000 Euro für Sachkosten.

Aus den Änderungen des FernUSG ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen, die gleichstellungspolitischen Zielen oder Zielen der Demografiepolitik zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ist nicht vorgesehen, da diese auf Dauer angelegt sind. Eine Beobachtung der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem BQFG und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Statistik und damit auch der Auswirkungen der neuen Regelungen erfolgt im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings durch das Bundesinstitut für Berufsbildung; eine gesonderte Evaluation der Regelungen ist daher nicht erforderlich.

Eine Beobachtung und Bewertung der Verfahren aus dem FernUSG erfolgt durch die Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU), eine gesonderte Evaluation der Regelungen im FernUSG ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Im Rahmen der Änderungen des BQFG durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde der Hinweis in Satz 3 aufgenommen, ohne den früheren Satz 4 zu streichen. Mit der Neufassung des Absatzes wird dies nachgeholt und klargestellt. Es handelt sich um keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 2

Bei reglementierten Berufen statuiert das BQFG bisher keinen allgemeinen Anspruch auf Gleichwertigkeitsfeststellung. § 13 Absatz 1 enthält bisher lediglich eine Klarstellung, dass die Gleichwertigkeitsfeststellung inzident im Verfahren zur Erteilung einer Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines vom Bund reglementierten Berufs (Berufserlaubnis) vorgenommen wird.

Mit dem neuen Satz 2 soll geregelt werden, dass sowohl im Rahmen eines Berufszugangsverfahrens als auch unabhängig vom Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufes ein Anspruch auf gesonderte Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem inländischen Referenzberuf per separatem Bescheid besteht.

Der Bedarf ergibt sich unter anderem verstärkt vor dem Hintergrund des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, das in den verschiedenen Aufenthaltstiteln des neuen Aufenthaltsgesetzes die Einwanderung als Fachkraft unter anderem an die Feststellung einer teilweisen oder vollen Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation koppelt, so z. B. in §§ 18 ff. Aufenthaltsgesetz. Auch vor dem Hintergrund der Einreise nach § 16d Aufenthaltsgesetz (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen), wofür die Erteilung eines Gleichwertigkeitsfeststellungsbescheides, aus dem sich ein Qualifizierungsbedarf zwecks Erlangung der vollen Gleichwertigkeit ergibt, erforderlich ist, ist ein gesonderter Feststellungsanspruch sinnvoll.

Zu Nummer 3

Beim neu geschaffenen beschleunigten Verfahren fungiert die Ausländerbehörde als Schnittstelle der verschiedenen im Verfahren beteiligten Stellen. Um klarzustellen, dass es zwischen zuständiger Stelle und Ausländerbehörde keiner förmlichen Zustellung bedarf und die Bekanntgabe des Bescheids der Weiterleitung durch die Ausländerbehörde an den Arbeitgeber bedarf, wird in § 14 ergänzt, dass die Zustellung der Entscheidung „durch“ die zuständige Ausländerbehörde erfolgt.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 150 Nummer 2 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626, 649) wurde auf die zuvor in dieser Norm vorgeschriebene Schriftform verzichtet, um das Verfahren zu flexibilisieren. Nach der Gesetzesbegründung soll „die erhöhte Flexibilität bei der Wahl der Kommunikationsmittel insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also z. B. per E-Mail) einverstanden erklärt hat.“ (nach Bundesrats-Drucksache 491/16). Entsprechend der beispielhaften Darstellung in der Gesetzesbegründung und zum Schutz des Antragstellenden soll klargestellt werden, dass es nicht ausreicht, auf die Folgen fehlender Mitwirkung im Anerkennungsverfahren mündlich hinzuweisen. Es wird daher im Gesetz die schriftliche und elektronische Form zugelassen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Eine der Intentionen der statistischen Abbildung der Verfahrensdauer ist es, Verfahrensverbesserungen abzuleiten. Um diese anstoßen zu können, ist ein umfassendes Bild der Verfahrensdauer notwendig.

Die bisherige Formulierung „Datum der Antragstellung“ wurde von einzelnen zuständigen Stellen zunächst unterschiedlich verstanden und führte zu Verzerrungen der Statistik. Diese Formulierung wird künftig durch das Merkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt und damit konkretisiert.

Bislang wurde statistisch überwiegend der Zeitraum ab dem vollständigen Vorliegen aller Unterlagen abgebildet. Über den Zeitraum zwischen der Bestätigung des Empfangs des Antrags und dem Beginn des Verfahrens auf Basis vollständiger Unterlagen bei der zuständigen Stelle wurden keine Daten erhoben. Gleichwohl steht die Umsetzung des Gesetzes wegen langer Verfahrensdauern in der Kritik der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und der Antragstellenden. Es bedarf daher solcher Daten, die einen genaueren Rückschluss auf Ursachen für Verzögerungen des Bearbeitungsbeginns erlauben. Diese können in der Mitwirkung des Antragstellenden bei der Nachlieferung von Unterlagen oder in von der zuständigen Stelle zu verantwortenden Faktoren liegen.

Das neue Erhebungsmerkmal „Datum der Empfangsbestätigung“ bildet nun den Zeitpunkt der nach Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG geforderten Bestätigung des Eingangs sowie der Mitteilung über die (Un-)Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab. Es ermöglicht nun eine Aussage darüber, ob eine Verzögerung des Verfahrens vor dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen – und damit der Bearbeitungsfähigkeit des Antrags – der zuständigen Stelle oder dem Antragsteller zuzurechnen ist. Im Zusammenspiel mit dem konkretisierten Erhebungsmerkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ erlaubt es Rückschlüsse über den Zeitraum zwischen der Empfangsbestätigung und der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen. Liegt das Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen zeitlich vor oder gleich mit dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Unterlagen bereits mit Erst-Eingang des Antrags vollständig. Liegt das Datum der vorzulegenden Unterlagen zeitlich nach dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Antragsunterlagen bei Erst-Eingang nicht vollständig. Der Zeitraum ab dem Datum der Empfangsbestätigung bis zum Vorliegen vollständiger Unterlagen wird in diesem Fall maßgeblich durch die Mitwirkung der antragstellenden Person bestimmt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf Anregung des Statistischen Bundesamtes wird aus Klarstellungsgründen das Merkmal „Besonderheit im Verfahren“ zusätzlich zu den bereits bestehenden Merkmalen „Art und Gegenstand der Entscheidung“ festgelegt. Damit soll eine klare Zuordnung der Merkmalsausprägungen zu den Erhebungsmerkmalen ermöglicht werden. Besonderheiten im Verfahren stellen beispielsweise Fristverlängerungen oder die Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung dar. Diese wurden bisher unter dem Merkmal „Art der Entscheidung“ erhoben.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

[Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.](#)

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dem neuen Hilfsmerkmal „Datensatznummer“ soll gesetzlich geregelt werden, dass die Datensatznummer mit dem Datensatz zusammen im Zuge der Datenlieferung an die Statistischen Landesämter gemeldet wird. Für jeden Datensatz ist von der Meldestelle eine eindeutige Nummer zur Identifizierung des Einzelfalls für eventuelle Rückfragen im Zuge der Plausibilisierung und Datenaufbereitung frei zu vergeben („Identnummer“). Die Aufnahme dieser Datensatznummer in die Hilfsmerkmale entspricht der neuen Regelung im Berufsbildungsgesetz.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung wird in § 3 Absatz 1 FernUSG die Schriftform nach § 126 BGB durch die Textform nach § 126b BGB ersetzt.

Sinn und Zweck des § 3 Absatz 1 FernUSG (a.F.) ist gewesen, sicherzustellen, dass sich die Teilnehmer bei Vertragsschluss über die Tragweite ihrer Entscheidung im Klaren sind und einen Text besitzen, aus dem sich für sie alle Rechte und Pflichten ergeben (Warnfunktion). Daneben erfüllt die Schriftform eine Beweisfunktion. Diese Funktionen werden nunmehr ausreichend durch die Textform gewahrt.

In der heutigen Zeit wird eine Vielzahl von Fernabsatzverträgen per Fernkommunikation abgeschlossen. Auf der Suche nach digitalen Dienstleistungs- und Kaufangeboten besteht oftmals auch ein Bedarf an unbürokratischen, einfachen und schnellen Zugängen zu diesen Angeboten. Es sind keine Gründe mehr ersichtlich, weshalb Teilnehmer am Fernunterricht gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern anderer Fernabsatzverträge, die als Dauerschuldverhältnis ausgestaltet sind, wie zum Beispiel Mobilfunk- oder Stromlieferungsverträge, als schutzbedürftiger eingestuft werden müssen. Vielmehr sind die Teilnehmer am Fernunterricht durch die gesetzlich erweiterten und daher oftmals vertraglich besser ausgestalteten Kündigungsmöglichkeiten bereits gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern eines anderen Fernabsatzvertrags privilegiert. Daneben weicht das Bedürfnis nach der Schriftform als Warnfunktion dem Bedürfnis, schnell und einfach Zugang zu digitalen Bildungsangeboten zu erhalten. Zweiteres hat im Kontext der COVID-19-Pandemie eine zusätzliche Bedeutung erhalten. Die Beweisfunktion wird durch die Textform gewahrt.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird in § 5 Absatz 2 FernUSG die Schriftform nach § 126 BGB durch die Textform nach § 126b BGB ersetzt. Dadurch wird die Möglichkeit, sich vom Vertrag

durch Kündigung zu lösen, für die Teilnehmenden erleichtert. Die Änderung stärkt Verbraucherrechte.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird in § 6 Absatz 1 Satz 2 FernUSG die Schriftform nach § 126 BGB durch die Textform nach § 126b BGB ersetzt. Dadurch wird die Möglichkeit der Teilnehmer, sich bei gemischten Verträgen auch vom Kaufvertrag, beispielsweise über Lehrmaterialien, zu lösen, erleichtert. Die Änderung stärkt Verbraucherrechte. Es handelt sich um eine konsequente Folgeanpassung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird in § 6 Absatz 2 Satz 1 FernUSG die Schriftform nach § 126 BGB durch die Textform nach § 126b BGB ersetzt. Die Informations- und Beweisfunktion des Formerfordernisses wird ausreichend durch die Textform gewahrt. Es handelt sich um eine konsequente Folgeanpassung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4

Durch die Änderung wird in § 7 Absatz 2 Satz 3 FernUSG die Schriftform nach § 126 BGB durch die Textform nach § 126b BGB ersetzt. Es handelt sich um eine konsequente Folgeanpassung zu Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.